

EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Gemeinderat Hohlenweg 3 2564 Bellmund www.bellmund.ch
Telefon 032 333 70 90 gemeindeverwaltung@bellmund.ch

Richtlinien über die Vergabe von Pachtland zur landwirtschaftlichen Nutzung der Gemeinde Bellmund

1. Zweck

Diese Richtlinien regeln das Vergabeverfahren von Pachtland zur landwirtschaftlichen Nutzung der Gemeinde Bellmund.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Vergabe von gemeindeeigenem Pachtland ist der Gemeinderat.

3. Neuverpachtung / Ausschreibung

Neuverpachtungen schreibt der Gemeinderat Bellmund öffentlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bellmund aus.

4. Kriterien

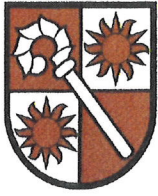
Gemeindeland wird nur an Selbstbewirtschafter verpachtet (Selbstbewirtschafter ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selbst bewirtschaftet und den landwirtschaftlichen Betrieb bis zum 65. Altersjahr persönlich leitet (im Sinne der Definition des Bäuerlichen Bodenrechts, BGG Art. 9)).

Nachstehende Kriterien muss ein Pächter erfüllen, um bei der Zuteilung berücksichtigt zu werden:

- Der Pächter hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bellmund. Bei fehlendem Interesse von ortsansässigen Landwirten besteht die Möglichkeit, das Pachtland an auswärtige Landwirte zu vergeben.
- Der Pächter verfügt über den eidg. Fähigkeitsausweis als Landwirt oder Gemüsegärtner oder kann eine selbständige Betriebsführung von mind. 5 Jahren vorweisen.
- Der Pächter erbringt den Nachweis für die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen und den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN (ÖLN-Betriebe).
- Das Pachtverhältnis endet am 31.12 desjenigen Jahres, indem der Pächter das 65. Altersjahr erreicht.

5. Vergabeverfahren

Interessierte Pächter müssen sich schriftlich für das Pachtland bewerben. Pro Landwirtschaftsbetrieb darf nur ein Bewerber teilnehmen. Von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaften gelten als unabhängige Einzelbetriebe. Generationengemeinschaften und Geschwisterbetriebe gelten als ein Betrieb.



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Gemeinderat Hohlenweg 3 2564 Bellmund www.bellmund.ch
Telefon 032 333 70 90 gemeindeverwaltung@bellmund.ch

Unter allen interessierten Pächter, welche die Kriterien erfüllen, erfolgt die Zuteilung mit einem Losentscheid durch den Gemeinderat.

Ab in Kraft treten der Richtlinien können alle Landwirte an der Pachtlandverlosung teilnehmen. Wer ein Landlos gezogen hat, stellt sich in die Warteschleife, darf also an keiner Verlosung mehr teilnehmen, bis alle übrigen losungsberechtigten Landwirte ein Landlos gezogen haben.

Übergibt der Inhaber einen landwirtschaftlichen Betrieb, der teilweise im Eigentum und teilweise gepachtet ist, an Nachkommen zur Betriebsführung, die alle Anforderungen von Art. 4 erfüllen, so kann der Übernehmer des Betriebes ein Gesuch um Übernahme des Gemeindepachtlandes einreichen.

6. Vertrag

Die Pachtverträge werden schriftlich abgeschlossen.

7. Rechtliche Grundlagen

Weiter gelten folgende rechtlichen Grundlagen:

- Obligationenrecht
- Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellmund beraten und in der vorliegenden Form beschlossen am 26.08.2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES BELLMUND

Der Gemeindepräsident:

Matthias Gyga

Die Gemeindeschreiberin:

Bettina Zahnd